

Regelungen für den Sportbetrieb in und auf Sportanlagen und in Bädern



Aufgrund der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 17.11.2021 gelten für das Sporttreiben bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen. Für Dienstleistende gelten unter Umständen andere Regelungen.

Die angegebenen §§ beziehen sich auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung. Es gelten die allgemeinen Hygiene-Grundsätze, unabhängig von Inzidenz und Warnstufe.

Bereich	Regelungen
Sportbetrieb in Sporthallen	<ul style="list-style-type: none">• Bei Nutzung von Sporthallen gilt die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none">○ ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.• Hygienekonzept gemäß § 5• Dokumentationspflicht gemäß § 6
Sportbetrieb auf Sportplätzen	<ul style="list-style-type: none">• normaler Sportbetrieb mit 3G-Regelung kann stattfinden• in den Umkleiden und Duschräumen gilt die 2G-Regelung wie in „Sportbetrieb in Sporthallen“ beschrieben
Sportbetrieb in Schwimmbädern	<ul style="list-style-type: none">• Bei Nutzung Schwimmbädern gilt die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none">○ ausgenommen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.• Hygienekonzept gemäß § 5• Dokumentationspflicht in Schwimmbädern gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 13
Zuschauende	<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ab 25 bis 1000 Teilnehmende gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Teilnahme gilt für alle Personen die 2G-Regelung (geimpft oder genesen)<ul style="list-style-type: none">○ ausgenommen jeweils Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres○ sowie Menschen, bei denen nachweislich eine Impfung medizinisch nicht angeraten ist. Diese müssen einen gültigen PoC-Antigen-Test (Testzentrum) und ein ärztliches Attest vorweisen.• Hygienekonzept gemäß § 5• Dokumentationspflicht gemäß § 6